

Straßburg, 2. Dezember 2022

**BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTERINNEN UND
RICHTER (CCJE)**

**Stellungnahme Nr. 25(2022) des CCJE
zur Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern**

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Umfang und Zweck der Stellungnahme	3
III.	Überblick über die Regelungen und Praktiken der Länder	5
IV.	Allgemeine Grundsätze	7
V.	Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung / kontroverse Fälle ...	10
	1. Äußerungen mit Bezug zu gerichtlichen Streitigkeiten	11
	2. Äußerungen zu öffentlichen Debatten	12
	3. Äußerungen zu Fragen, die die Justiz als Institution betreffen	13
	4. Öffentliche Kritik an der Justiz / an anderen Richterinnen und Richtern	14
	5. Aktives / früheres politisches Mandat.....	15
VI.	Die Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit als rechtliche und/oder ethische Pflicht von Richterinnen und Richtern, von Richtervereinigungen und Räten für das Justizwesen	16
VII.	Ethische Pflicht der Richterinnen und Richter, der Öffentlichkeit die Justiz zu erklären	17
VIII.	Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter	18
	1. Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern im Internet und außerhalb des Internets	18
	2. Entwicklung von Leitlinien für die Nutzung der sozialen Medien durch Richterinnen und Richter	18
	a) Definition des Begriffs „soziale Medien“	18
	b) Anwendbarkeit der allgemeinen Regel zur richterlichen Zurückhaltung.....	18
	c) Anpassung des richterlichen Verhaltens an die besonderen Herausforderungen der Kommunikation über soziale Medien	19
	d) Vorschlag der transparenten Nutzung sozialer Medien (vorbehaltlich der Genehmigung).....	20
	e) Betonung der Wichtigkeit, Richterinnen und Richter im Umgang mit den sozialen Medien zu schulen	21
IX.	Empfehlungen	21

I. Einleitung

1. Gemäß dem ihm vom Ministerkomitee erteilten Auftrag hat der Beirat der europäischen Richterinnen und Richter (CCJE) die vorliegende Stellungnahme zur Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern erarbeitet.
2. Die Grundlage für die Erarbeitung dieser Stellungnahme bildeten frühere Stellungnahmen des CCJE, die Magna Charta der Richterinnen und Richter des CCJE (2010) und die einschlägigen Instrumente des Europarats, insbesondere die Europäische Charta über das Richterstatut (1998), die Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats über die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter und der Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) über die Freiheit der Meinungsäußerung der Richterinnen und Richter (CDLAD(2015)018). Ebenfalls berücksichtigt wurden die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit der Richterschaft, Prinzipien von Bangalore zur Richterethik und der Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft¹, der sich auch mit der Ausübung der Meinungsfreiheit durch Richterinnen und Richter befasst. Des Weiteren sind die unverbindlichen Leitlinien des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter (*Non-Binding Guidelines on the Use of Social Media by Judges*) und die Berichte des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen (ENCJ) berücksichtigt worden. Schließlich floss auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in die Stellungnahme ein.
3. Die Stellungnahme berücksichtigt auch die Antworten der Mitgliedstaaten des CCJE auf den Fragebogen zur Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern, die Zusammenfassung dieser Antworten und den vorläufigen Entwurf der vom Europarat ernannten Sachverständigen Jannika Jahn.

II. Umfang und Zweck der Stellungnahme

4. Die Stellungnahme befasst sich mit dem Recht von Richterinnen und Richtern auf freie Meinungsäußerung und erörtert die wichtigsten Aspekte der richterlichen Meinungsäußerung. Sie thematisiert die rechtliche und ethische Pflicht von Richterinnen und Richtern, zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie auf innerstaatlicher, aber auch auf europäischer und internationaler Ebene ihre Meinung zu äußern. Die Stellungnahme betrachtet richterliche Meinungsäußerungen zu Fragen, die für die Justiz von Belang sind, sowie zu kontroversen Themen von öffentlichem Interesse, und untersucht die hierbei auszuübende richterliche Zurückhaltung. Sie geht auf richterliche Meinungsäußerungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichts ein. Die Stellungnahme soll Richterinnen und Richtern allgemeine Orientierungshilfe bieten und einen breiten Rahmen für die Diskussion darüber liefern, welche Parameter sie bei der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung berücksichtigen müssen. Mit dieser Stellungnahme wird nicht versucht, ein Mindestmaß an Meinungsfreiheit für Richterinnen und Richter zu definieren.
5. Für die Zwecke dieser Stellungnahme wird das Erfordernis der richterlichen Zurückhaltung daher als eine der Richterin bzw. dem Richter entweder von der Justiz

¹ Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48.

selbst oder vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht zur Zurückhaltung definiert. Was die rechtlichen Parameter angeht, stützt sich die Stellungnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Im Hinblick auf die in dieser Stellungnahme geäußerten Ansichten zu ethischen Leitlinien und Empfehlungen stützt sich der CCJE auf seine Erkenntnisse. Richterliche Zurückhaltung umfasst die Konzepte des richterlichen Ermessens, der Diskretion und der Mäßigung.

6. Bei der Betrachtung der Meinungsfreiheit einzelner Richterinnen und Richter werden die verschiedenen Interessen berücksichtigt, die sich teilweise ergänzen und teilweise miteinander konkurrieren. Erfasst sind hier unter anderem das Recht einzelner Richterinnen und Richter auf freie Meinungsäußerung, das Recht der Öffentlichkeit, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert zu werden, das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich eines unparteiischen und unabhängigen Gerichts, und die Unschuldsvermutung. In der Stellungnahme wird auch auf die Grundsätze eingegangen, die diesen Rechten zugrunde liegen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung begründet die freie Meinungsäußerung von Richterinnen und Richtern, wenn es um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse wie das Funktionieren des Justizsystems geht. Die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet die Gleichheit aller (ob Bürgerinnen und Bürger oder staatliche Akteure) vor dem Gesetz. Ihre Wirksamkeit hängt zum Teil vom Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Autorität der Justiz ab. Die Gewaltenteilung erfordert sowohl die richterliche Unabhängigkeit als auch die Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern, was zu Spannungen führt lässt zwischen dem Ziel, Richterinnen und Richter daran zu hindern, sich wie Politiker zu verhalten, und dem gleichzeitigen Bestreben, ihre freie Meinungsäußerung als Ausdruck ihrer richterlichen Unabhängigkeit zu unterstützen.
7. Die Stellungnahme erfasst auch Richterinnen und Richter, die im Namen von Richtervereinigungen, Gerichten oder des Justizverwaltungsrats sprechen oder schreiben. Sie erstreckt sich nicht auf Richterinnen und Richter im Ruhestand, da diese das gleiche Recht auf freie Meinungsäußerung haben wie alle anderen Menschen, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, die sie in Ausübung ihres Amtes erlangt haben.
8. Ausgehend von der Annahme, dass die Öffentlichkeit nicht immer eindeutig unterscheiden kann, ob eine Richterin oder ein Richter in privater oder beruflicher Eigenschaft handelt, werden in der Stellungnahme Äußerungen von Richterinnen und Richtern unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dass sie ein öffentliches Amt innehaben.
9. Die Stellungnahme geht nicht auf Fragen ein, die die Ausführungen von Richterinnen und Richtern in ihren Urteilsbegründungen betreffen, da es sich hierbei um die Erfüllung einer richterlichen Aufgabe und nicht um die Wahrnehmung eines individuellen Rechts handelt.
10. Für die Zwecke dieser Stellungnahme umfasst der Begriff Medien Print-, Rundfunk- und Online-Medien, einschließlich Audio- und Video-Streaming-Dienste.²

² Der CCJE übernimmt die Definition des Begriffs „Medien“ aus Nr. 4 des Anhangs I zur Empfehlung CM/Rec(2022)11 des Ministerkomitees zu Grundsätzen der Governance im Bereich Medien und Kommunikation (*Recommendation CM/Rec(2022)11 of the Committee of Ministers on principles for media and communication governance*).

III. Überblick über die Regelungen und Praktiken der Länder

11. Die Antworten der CCJE-Mitglieder auf den Fragebogen zur Vorbereitung der vorliegenden Stellungnahme³ geben einen Überblick über den aktuellen Stand der Regelungen und Praktiken in den Mitgliedstaaten.
12. Die Mitgliedstaaten des Europarats garantieren das Recht von Richterinnen und Richtern auf freie Meinungsäußerung. Der Umfang des Schutzes variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. In vielen Staaten erstreckt er sich auf außergerichtliche Meinungsäußerungen, die privat oder öffentlich im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter erfolgen, sowie auf außergerichtliche Äußerungen, die im Namen der Interessen der Justiz getroffen werden. In einigen Ländern können Richterinnen und Richter für Äußerungen vor Gericht nicht zur Rechenschaft gezogen werden, es sei denn, es wird Bösgläubigkeit festgestellt.
13. Die Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern findet ihre Grenzen, wo es die Vertraulichkeit von Verfahren, gerichtsinterne Angelegenheiten und die Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten zu schützen gilt. In allen Mitgliedstaaten ist es Richterinnen und Richtern untersagt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben und die für ein laufendes Verfahren von Bedeutung sind und Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzen könnten. In Bezug auf ihre Beratungen sind sie an das Berufsgeheimnis gebunden.
14. In der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten unterliegen Richterinnen und Richter einer rechtlichen und/oder ethischen Pflicht⁴ zur Zurückhaltung, wodurch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in sie sowie die ordnungsgemäße Rechtspflege und die Würde der Justiz gewahrt werden soll. Die Regeln für Meinungsäußerungen von Richterinnen und Richtern sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich.
15. In den meisten Mitgliedstaaten ist es Richterinnen und Richtern grundsätzlich untersagt, sich zu ihren eigenen anhängigen oder laufenden Verfahren oder zu den anhängigen oder laufenden Verfahren anderer Richterinnen und Richter zu äußern, oder es wird ihnen dringend nahegelegt, dies nicht zu tun. In einigen Mitgliedstaaten erstreckt sich diese Regel auch auf bereits abgeurteilte Fälle, auch auf solcher anderer Richterinnen und Richter. Allerdings gelten in einigen Staaten Ausnahmen für die Erörterung der Rechtsprechung im Rahmen der akademischen Arbeit von Richterinnen und Richtern, als Rechtslehrende oder in einem beruflichen Umfeld. In vielen Staaten unterliegen Richterinnen und Richter der ethischen oder konventionellen Verpflichtung, auf öffentliche Kritik an ihren Entscheidungen nicht zu reagieren.
16. Der Umfang, in dem Richterinnen und Richter an öffentlichen Diskussionen über politische oder soziale Fragen, das Recht, die Justiz oder die Rechtspflege teilnehmen und sich in den Medien zu diesen Fragen äußern dürfen, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Gleiche gilt für das Recht von Richterinnen und Richtern, ein politisches Mandat zu übernehmen oder an politischen Demonstrationen teilzunehmen.

³ Siehe unter <https://www.coe.int/en/web/ccje/opinion-25-on-the-freedom-of-expression-of-judges>.

⁴ Konkret finden sich derartige Beschränkungen in der Verfassung, in gesetzlichen Bestimmungen, in Verhaltenskodizes, in Ethikkodizes oder in etablierten richterlichen Konventionen.

17. In einigen Ländern dürfen sich Richterinnen und Richter generell nicht an kontroversen politischen Debatten beteiligen. Dazu zählt, dass sie sich nicht öffentlich ablehnend über andere Staatsorgane auslassen und sich nicht in die Parteipolitik einmischen dürfen, indem sie bestimmte Parteien oder Politikerinnen bzw. Politiker unterstützen oder kritisieren. In anderen Mitgliedstaaten müssen Richterinnen und Richter darauf achten, nicht den Eindruck zu erwecken, dass sie in einer bestimmten Frage einen festen Standpunkt vertreten. Einige Mitgliedstaaten gestatten es Richterinnen und Richtern, sich öffentlich zu Gesetzgebungsvorschlägen oder zum Recht im Allgemeinen zu äußern, insbesondere wenn diese Kommentare von einer Richtervereinigung vorgebracht werden. Selbst da, wo es erlaubt ist, äußern sich die Richterinnen und Richter den Mitgliedstaaten zufolge nur selten öffentlich zu politischen Fragen.
18. In den meisten Mitgliedstaaten können sich Richterinnen und Richter zu Fragen der Justiz, der ordnungsgemäßen Rechtspflege und der Unabhängigkeit oder der Gewaltenteilung äußern, sofern sich ihre Kritik auf Fakten und Argumente stützt und keine Interna der Justiz offengelegt werden. In einigen Mitgliedstaaten gilt die öffentliche Meinungsäußerung unter bestimmten Umständen als ethische Pflicht, insbesondere wenn es sich um eine Reaktion auf politische Angriffe gegen die Justiz handelt. Aus diesem Grund wird den Richterinnen und Richtern der höheren Gerichte in Bezug auf die freie Meinungsäußerung teilweise ein größerer Spielraum eingeräumt. In einigen Ländern hat ein solches Verhalten jedoch zu öffentlicher Kritik geführt. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass Richterinnen und Richter zunächst ggf. verfügbare interne Mechanismen ausschöpfen müssen, bevor sie an die Öffentlichkeit gehen, oder dass sie sich nicht äußern dürfen, wenn die Justiz beabsichtigt, als Institution eine förmliche Stellungnahme abzugeben.
19. Öffentlich geäußerte Kritik an Richterkolleginnen und -kollegen oder der Justiz hat bereits Anlass zur Sorge gegeben. Kritik an anderen Richterinnen und Richtern oder anderen Akteuren des Justizsystems, beispielsweise Staatsanwältinnen und -anwälten oder Rechtsanwältinnen und -anwälten, wird in einigen Mitgliedstaaten als unethisch oder als Verstoß gegen etablierte Konventionen angesehen, insbesondere wenn sie in einem respektlosen, erniedrigenden oder beleidigenden Ton vorgetragen wird oder wenn sie ein hauptsächlich negatives Bild des gesamten Justizwesens vermittelt.
20. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, die den Fragebogen ausgefüllt haben, dürfen Richterinnen und Richter nicht Mitglied einer politischen Partei sein oder eine politische Tätigkeit ausüben, da dadurch eine Untergrabung der Unabhängigkeit der Justiz oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Vertrauens in die Justiz befürchtet wird. In einigen Fällen erstreckt sich die entsprechende verfassungsmäßige oder gesetzliche Unvereinbarkeitsregel ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in Organen der Legislative oder Exekutive auf europäischer, nationaler oder lokaler Ebene. Wo dies als mit dem Richteramt unvereinbar angesehen wird, gestatten einige Länder den Richterinnen und Richtern die Ausübung politischer Mandate unter der Voraussetzung, dass sie sich beurlauben lassen. In einigen dieser Mitgliedstaaten unterliegen die Richterinnen und Richter der ethischen Pflicht, das Ansehen der Justiz zu wahren. Einige Länder gestatten es Richterinnen und Richtern, sich neben ihrem Richteramt politisch zu betätigen. In diesem Fall müssen die Richterinnen und Richter verhindern, dass ihre politische Tätigkeit die unparteiische Ausübung ihrer richterlichen Pflichten beeinträchtigt. In mehreren Ländern ist es Richterinnen und Richtern verboten, an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen, insbesondere wenn diese politischer Natur sind.

21. Die Nutzung sozialer Medien ist ein aktuelles Thema. In einigen Mitgliedstaaten werden die sozialen Medien zunehmend von Richterinnen und Richtern genutzt. Allerdings enthalten nur wenige Verhaltenskodizes spezifische praktische Hinweise hierfür. Wenn doch, dann verweisen sie auf die allgemeine Pflicht zur richterlichen Zurückhaltung oder rufen zur Vorsicht auf, um eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit oder des öffentlichen Vertrauens in die Justiz zu vermeiden.
22. Nur wenige Mitgliedstaaten beobachten eine Zunahme rechtlicher oder ethischer Einschränkungen der richterlichen Meinungsfreiheit. Umgekehrt wurde die richterliche Zurückhaltung in mehreren Mitgliedstaaten gelockert, was zu einem verstärkten öffentlichen Auftreten von Richterinnen und Richtern, insbesondere in den sozialen Medien, geführt hat. Insgesamt sehen viele Mitgliedstaaten die Notwendigkeit einer Diskussion über die richterliche Ethik, wobei die Festlegung angemessener Inhalte und Grenzen der freien Meinungsäußerung von Richterinnen und Richtern eine wichtige Aufgabe darstellt.
23. Es wurde über einige Fälle berichtet, in denen aufgrund einer von ihnen getroffenen Äußerung Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen oder Richter verhängt wurden. So haben beispielsweise im Gericht getroffene Äußerungen, die Zweifel an der Unparteilichkeit der betreffenden Richterin bzw. des betreffenden Richters aufkommen lassen, zum Beispiel rassistische Äußerungen, zu Disziplinarverfahren geführt. Bevor eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, prüft die Disziplinarbehörde in den meisten Mitgliedstaaten die Art und Schwere der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und berücksichtigt dabei unter anderem die besondere Stellung der Richterin bzw. des Richters, den Inhalt und die Art und Weise der Äußerung und den Kontext, in dem sie getroffen wurde, sowie die Art und Schwere der Disziplinarmaßnahme, die die Behörde zu verhängen beabsichtigt. Die Absetzung einer Richterin oder eines Richters darf nur als letztes Mittel erfolgen.

IV. Allgemeine Grundsätze

24. Wie in Artikel 10 EMRK verankert hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
25. Die Freiheit der Meinungsäußerung stellt eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entfaltung eines jeden Menschen dar.⁵ Daraus folgt, dass Ausnahmen von dieser Freiheit eng auszulegen sind und die Notwendigkeit einer Einschränkung überzeugend nachgewiesen werden muss.⁶
26. Der CCJE hat eine großzügige Sicht auf den persönlichen Geltungsbereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Richterinnen und Richtern als individuelles Recht.⁷

⁵ Siehe EGMR, *Handyside ./. Vereinigtes Königreich*, 7.12.1976, Individualbeschwerde Nr. 5493/72, Rdnr. 49.

⁶ Siehe EGMR, *Stoll ./. Schweiz* [GK], 10.12.2007, Individualbeschwerde Nr. 69698/01 Rdnr. 101, wiederholt in *Morice ./. Frankreich* [GK], 23.04.2015, Individualbeschwerde Nr. 29369/10, Rdnr. 124.

⁷ Vgl. EGMR *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.06.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12; *Wille ./. Liechtenstein* [GK], 28.10.1999, Individualbeschwerde Nr. 28396/95, Rdnr. 62. Laut EGMR ist

Demnach haben Richterinnen und Richter das gleiche Recht auf freie Meinungsäußerung wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Die Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern gilt für persönliche Äußerungen, die im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung getroffen wurden, und berechtigt Richterinnen und Richter, sich sowohl außerhalb des Gerichts als auch im Gericht, sowohl öffentlich als auch privat zu äußern und sich an öffentlichen Debatten sowie dem gesellschaftlichen Leben insgesamt zu beteiligen.

27. Der institutionelle und staatliche Charakter des Richteramtes verleiht der Meinungsfreiheit einzelner Richterinnen und Richter jedoch einen ambivalenten Charakter. Äußerungen von Richterinnen und Richtern können sich auf das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit auswirken, da die Öffentlichkeit sie im Allgemeinen wohl nicht nur als subjektive, sondern auch als objektive Einschätzungen wahrnimmt und sie der gesamten Institution zuschreibt.
28. In ihrer amtlichen Funktion spielen Richterinnen und Richter als Garanten der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit eine herausragende Rolle in der Gesellschaft.⁸ Der Kern der richterlichen Aufgabe besteht ja gerade in der Fähigkeit von Richterinnen und Richtern, Streitgegenstände objektiv und unparteiisch betrachten zu können. Es ist jedoch auch wichtig, dass diese Fähigkeit sichtbar⁹ ist, denn Richterinnen und Richter sind auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit angewiesen, um ihr Amt erfolgreich ausüben¹⁰ und die Autorität der Justiz bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder bei der Feststellung der Schuld oder Unschuld einer Person in einem Strafverfahren wahren zu können¹¹. Daraus folgt, dass Richterinnen und Richter diesen Werten durch ihr Verhalten Ausdruck verleihen müssen.¹² Daher ist es legitim, dass der Staat Richterinnen und Richtern eine Pflicht zur Zurückhaltung auferlegt, die ihrer Rolle in der Gesellschaft Rechnung trägt.¹³

die reine Erfüllung richterlicher Aufgaben, also Äußerungen im Zusammenhang mit Verwaltungsaufgaben, nicht von der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK gedeckt, vgl. *Harabin ./ Slowakei*, 20.11.2012, Individualbeschwerde Nr. 58688/11, Rdnr. 151.

⁸ Siehe die Magna Charta des CCJE, Nr. 1; siehe auch EGMR, *Baka ./ Ungarn* [GK], 23.06.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12

⁹ Vgl. EGMR, *Castillo Algar ./ Spanien*, 28.10.1998, Individualbeschwerde Nr. 28194/95, Rdnr. 45; und die berühmten Worte von Chief Justice Lord Hewart: „Justice must not merely be done but must also be seen to be done“ [„Es muss nicht nur Gerechtigkeit hergestellt werden, es muss auch sichtbar sein, dass Gerechtigkeit hergestellt wird“] R. ./ *Sussex Justices, ex parte McCarthy*, (1924)1 K.B. 256 at 259.

¹⁰ Anerkannt auch durch den EGMR, siehe *Baka ./ Ungarn* [GK], 23.06.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 164; *Kudeshkina ./ Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnr. 86, *Morice ./ Frankreich* [GK], 23.04.2015, Individualbeschwerde Nr. 29369/10, Rdnrn. 128-130; *Kyprianou ./ Zypern* [GK], 15.12.2005, Individualbeschwerde Nr. 73797/01, Rdnr. 172.

¹¹ EGMR, *Morice ./ Frankreich* [GK], 23.04.2015, Individualbeschwerde Nr. 29369/10, Rdnr. 129; *Di Giovanni ./ Italien*, 9.7.2013, Individualbeschwerde Nr. 51160/06, Rdnr. 71.

¹² Vgl. Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees über die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter, Rdnr. 21 und Rdnr. 69 des erläuternden Berichts. Siehe auch die Prinzipien von Bangalore zur Richterethik, Nrn. 1.6, 2.2, 2.4, 3.2, 4.6; die VN-Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft, Nr. 8; Artikel 4.3 der Europäischen Charta über das Richterstatut; Internationalen Richtervereinigung, das Universelle Richterstatut (1999, 2017 aktualisiert), Art. 3-5, 6-2.

¹³ Vgl. Venedig-Kommission, Bericht über die Freiheit der Meinungsäußerung der Richterinnen und Richter CDLAD(2015)018; Rdnrn. 80-81; EGMR, siehe *Baka ./ Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 162, auch im Hinblick auf den Ermessensspielraum der Staaten.

29. Unter diesen Prämissen kommt den in Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genannten „Pflichten“ und der dort genannten „Verantwortung“ eine besondere Bedeutung zu, was die Äußerungen von Richterinnen und Richtern angeht.¹⁴ Im Hinblick auf rechtliche Beschränkungen der Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern sieht dieser Artikel vor, dass diese gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung eines legitimen Ziels erforderlich sein müssen. Zu den legitimen Zielen im Sinne des Artikels zählen die Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Justiz und der Schutz der Vertraulichkeit von Verfahren. Auch die Rechte anderer, beispielsweise die Gewährleistung der Unschuldsvermutung, dienen als legitime Ziele, die Einschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigen. Fehlt ein legitimes Ziel, kann der Eindruck entstehen, dass es sich bei der Einschränkung des Rechts einer Richterin oder eines Richters auf freie Meinungsäußerung unzulässigerweise um Vergeltung für von diesen geäußerte, unerwünschte Kritik handelt.¹⁵ In den meisten Mitgliedstaaten beruhen die ethischen Beschränkungen der Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern auf ähnlichen Zielsetzungen.¹⁶
30. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit bedarf einer Rechtfertigung. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gilt ein Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig, wenn er einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entspricht und „in Bezug auf das rechtmäßig verfolgte Ziel verhältnismäßig“ ist.¹⁷ Die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme setzt voraus, dass es sich dabei um die am wenigsten einschränkende Maßnahme handelt.¹⁸
31. Daraus folgt, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht einzelner Richterinnen und Richter auf freie Meinungsäußerung und dem legitimen Interesse einer demokratischen Gesellschaft, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erhalten, gefunden werden muss¹⁹. In den Prinzipien von Bangalore werden in diesem Zusammenhang zwei grundlegende Erwägungen formuliert. Die erste ist, ob die Beteiligung einer Richterin oder eines Richters das Vertrauen in deren Unparteilichkeit untergraben könnte. Die zweite Frage lautet, ob eine solche Beteiligung die Richterin oder den Richter unnötigerweise politischen Angriffen aussetzen könnte oder mit der Würde des richterlichen Amtes unvereinbar wäre. Trifft eine dieser Erwägungen zu, sollte die Richterin bzw. der Richter eine solche Beteiligung vermeiden.²⁰ Es stellt sich also die Frage, ob die Richterin oder der Richter in einem bestimmten sozialen Kontext und in den Augen eines vernünftigen und informierten Beobachters in einer Art und Weise tätig geworden ist, die ihre bzw. seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit

¹⁴ Vgl. EGMR, *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 162.

¹⁵ Siehe EGMR, *Miroslava Todorova ./. Bulgarien*, 19.10.2021, Individualbeschwerde Nr. 40072/13.

¹⁶ Wie die Prinzipien von Bangalore beziehen sich einige davon auf die Würde des Richteramtes anstelle der Autorität der Justiz, Nr. 4.6 der Prinzipien von Bangalore. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit, siehe Nr. 4.10 der Prinzipien von Bangalore.

¹⁷ Vgl. z. B. EGMR, *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 158.

¹⁸ Vgl. EGMR, *Perinçek ./. Schweiz* [GK], 15.10.2015, Individualbeschwerde Nr. 27510/08, Rdnr. 273

¹⁹ Siehe Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnrn. 27 ff., insbesondere Rdnrn. 28 und 33. Das vom EGMR hergestellte Gleichgewicht wurde auch akademisch aufgearbeitet, siehe unter anderem *Anja Seibert-Fohr*, „Judges’ Freedom of Expression and Their Independence: An Ambivalent Relationship“, 89-110, und in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien *Jannika Jahn*, „Social Media Communication by Judges: Assessing Guidelines and New Challenges for Free Speech and Judicial Duties in the Light of the Convention“, 137-153, beide aus: *Rule of Law in Europe – Recent Challenges and Judicial Responses*, Elósegui/Miron/Motoc (Hrsg.), 2021.

²⁰ Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 134.

objektiv beeinträchtigen könnte.²¹ Wichtige Kriterien, die es zu berücksichtigen gilt, sind der Wortlaut der Äußerung und die Umstände, der Kontext und der allgemeine Hintergrund, vor dem eine Äußerung getroffen wurde, einschließlich der Position der betreffenden Richterin bzw. des betreffenden Richters.²²

32. Bei der Suche nach einem angemessenen Gleichgewicht muss das Ausmaß, in dem Richterinnen und Richter am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und sollten, angemessen betrachtet werden.²³ Es sollte berücksichtigt werden, dass öffentliche Äußerungen einer Richterin oder eines Richters zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung beitragen können.
33. Korrekturmaßnahmen wie die Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin oder eines Richters sollten gegenüber einem allgemeinen präventiven Eingriff in die Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern, der derartige Situationen verhindern soll, vorgezogen werden.
34. Die Definition des Inhalts und der Regeln für die Meinungsfreiheit sowie der ethischen Beschränkungen für ihre Ausübung sollte von Richterinnen und Richtern selbst oder von Richtervereinigungen vorgenommen werden.²⁴
35. Bei der Beurteilung von Eingriffen muss auch die Verhältnismäßigkeit der Sanktion oder anderen Maßnahme geprüft werden. Sanktionen sollten keine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch andere Richterinnen und Richter haben, sie sollten andere Richterinnen und Richter also nicht daran hindern, dieses Recht in Bezug auf Fragen der Rechtspflege und der Justiz auszuüben.²⁵ Meinungen, die im Einklang mit den Empfehlungen aus dieser Stellungnahme geäußert werden, sollten nicht Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen sein.

V. Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung / kontroverse Fälle

36. Um Richterinnen und Richtern dabei zu helfen, ein Gleichgewicht zwischen ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Ziel zu finden, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu wahren, sollte in Bezug auf Äußerungen, die zu ihrer Ablehnung führen könnten (Abschnitte 1 und 2), in Bezug auf Äußerungen, die die Autorität und das Ansehen der Justiz beeinträchtigen könnten (Abschnitte 3 und 4) und in Bezug auf die Ausübung politischer Mandate, die Fragen der Gewaltenteilung aufwerfen könnten (Abschnitt 5), Orientierungshilfe gegeben werden.

²¹ Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 28.

²² Vgl. EGMR *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 166; *Wille ./. Liechtenstein* [GK], 28.10.1999, Individualbeschwerde Nr. 28396/95, Rdnr. 63.

²³ Siehe Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 28; Nr. 4.3 des Erläuternden Berichts zur Europäischen Charta über das Richterstatut besagt, dass Richterinnen und Richter keine sozialen oder gesellschaftlichen Außenseiter werden dürfen.

²⁴ Siehe die Leitlinien zur Entwicklung und Umsetzung von Kodizes zum richterlichen Verhalten (*Guide on How to Develop and Implement Codes of Judicial Conduct*), Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Wien, 2019, S. 14-16.

²⁵ Siehe EGMR, *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 167. Dies war in der Rechtssache *Kudeshkina ./. Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, der Fall, in dem die beschwerdeführende Richterin aus dem Dienst entlassen worden war, nachdem sie öffentlich die Unabhängigkeit der Justiz in Frage gestellt hatte, Rdnr. 99.

1. Äußerungen mit Bezug zu gerichtlichen Streitigkeiten

37. Der CCJE betont, dass Richterinnen und Richter sich jeglicher Äußerung enthalten sollten, die das Recht einer Person auf ein faires Verfahren oder eine bei ihnen anhängige Angelegenheit beeinträchtigen könnte oder von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie diese beeinträchtigt.²⁶ Äußerungen einer Richterin bzw. eines Richters zu einem anhängigen Verfahren, können dieses Recht – auch eingedenk des Tons und des Kontexts der Äußerung – beeinträchtigen, wie der EGMR festgestellt hat.²⁷ Er betonte, dass Richterinnen und Richter bei der Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion ein Höchstmaß an Diskretion in Bezug auf die von ihnen bearbeiteten Fälle walten lassen müssen, um das Bild ihrer Unparteilichkeit zu wahren. Sie sollten sich so verhalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, sie seien in einem bestimmten Fall persönlich voreingenommen oder befangen. Wenn eine Richterin oder ein Richter öffentlich andeutet, dass sie bzw. er sich bereits vor der Verhandlung eine ungünstige Meinung über einen Fall gebildet hat, rechtfertigen diese Äußerungen objektiv die Befürchtungen der bzw. des betreffenden Angeklagten hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit.²⁸ Aus diesem Grund unterstützt der CCJE die in den Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore formulierte Forderung, wonach Richterinnen und Richter in ihren öffentlichen Äußerungen²⁹ eine distanzierte, unvoreingenommene, unparteiische, aufgeschlossene und ausgewogene Haltung an den Tag legen müssen, insbesondere wenn eine mögliche Verbindung zu einem anhängigen oder laufenden Verfahren besteht.
38. Die bloße Tatsache, dass ein Thema oder eine Frage in einem künftigen Verfahren eine Rolle spielen könnte, reicht nicht aus, um Richterinnen und Richter an der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung zu hindern, insbesondere wenn die Wahrscheinlichkeit, dass eine Richterin bzw. ein Richter einen solchen konkreten Fall zu entscheiden haben wird, gering ist.
39. Im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen ist besondere Vorsicht geboten, insbesondere bei strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund der in Artikel 6 Abs. 2 der EMRK verankerten Garantie der Unschuldsvermutung.³⁰ In Strafverfahren müssen Richterinnen und Richter besonders auf ihre Wortwahl achten, wenn sie die Öffentlichkeit über ein Verfahren informieren wollen, bevor jemand wegen einer bestimmten Straftat nach entsprechender Verhandlung für schuldig befunden wurde.³¹

²⁶ Siehe bereits in der Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 40, vgl. die Prinzipien von Bangalore, Nr. 2.4.

²⁷ Siehe EGMR, *Olujic ./. Kroatien*, 5.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 22330/05, Rdnrn. 59 f.; vgl. *Buscemi ./. Italien*, 16.9.1999, Individualbeschwerde Nr. 29569/95, Rdnr. 68; *Lavents ./. Lettland*, 28.11.2002, Individualbeschwerde Nr. 58442/00, Rdnr. 119.

²⁸ Vgl. EGMR *Lavents ./. Lettland*, 28.11.2002, Individualbeschwerde Nr. 58442/00, Rdnr. 119; *Buscemi ./. Italien*, 16.9.1999, Individualbeschwerde Nr. 29569/95, Rdnr. 68.

²⁹ Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 136, siehe auch Rdnrn. 45, 65, 71; Prinzipien von Bangalore, Nrn. 2.2, 2.4.

³⁰ Siehe EGMR, *Poyraz ./. Türkei*, 7.12.2010, Individualbeschwerde Nr. 15966/06, Rdnrn. 76-78; *Fatullayev ./. Aserbaidschan*, 22.4.2010, Individualbeschwerde Nr. 40984/07, Rdnrn. 159-162; *Lavents ./. Lettland*, 28.11.2002, Individualbeschwerde Nr. 58442/00, Rdnrn. 126-127.

³¹ Siehe auch EGMR, *Daktaras ./. Litauen*, 10.10.2000, Individualbeschwerde Nr. 42095/98, Rdnr. 41; *Butkevicius ./. Litauen*, 26.3.2002, Individualbeschwerde Nr. 48297/99, Rdnr. 50.

Äußerungen über die Schuld der beschuldigten Person vor der Verhandlung verstoßen gegen Artikel 6 EMRK.³²

40. Äußerungen von Richterinnen und Richtern zu bereits abgeurteilten Fällen anderer Richterinnen bzw. Richter werfen nicht zwangsläufig Fragen bezüglich ihrer Unparteilichkeit auf. Die Kommentierung von Gerichtsentscheidungen steht in direktem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit haben Richterinnen und Richter das Recht, bereits abgeurteilte Fälle in konstruktiver und respektvoller Art und Weise zu kommentieren.
41. Richterinnen und Richter sollten in ihrem Umgang mit den Medien Vorsicht walten lassen und etwaige Beziehungen zu Journalistinnen oder Journalisten nicht für persönliche Zwecke missbrauchen.³³ In der Öffentlichkeit sollte nicht der Eindruck entstehen, dass Richterinnen oder Richter den Ausgang eines Verfahrens über die Medien beeinflussen wollen.
42. Der CCJE stimmt mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) darin überein, dass einzelne Richterinnen und Richter sich in Bezug auf ihre eigenen Fälle nicht in den Medien äußern sollten, selbst wenn sie dazu provoziert werden.³⁴ Wenn die Medien oder interessierte Bürgerinnen oder Bürger eine Entscheidung kritisieren, sollten Richterinnen und Richter davon absehen, durch Schreiben an die Presse oder durch Beantwortung journalistischer Fragen auf diese Kritik zu reagieren.³⁵ Die berechtigten Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern sollten Richterinnen und Richter erfüllen, indem sie ihre Entscheidungen eindeutig begründen.³⁶ Wenn jedoch Richterinnen oder Richter bzw. ihre Urteile zu Unrecht kritisiert werden, haben die Richtervereinigungen, der Justizverwaltungsrat und/oder die Gerichtspräsidentin bzw. der Gerichtspräsident die institutionelle Pflicht, den Sachverhalt zu klären, um das Bild einer maßgeblichen und unabhängigen Justiz auch in der öffentlichen Debatte zu wahren. Darüber hinaus sollten Richterinnen und Richter in Ausnahmefällen, wenn sie verleumdet oder verunglimpft werden, das Recht haben, sich zu verteidigen und ihre Integrität wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Hierbei sollten sie institutionelle Unterstützung erhalten.
43. Vertrauliche Informationen, von denen Richterinnen oder Richter im Rahmen ihrer Amtsausübung Kenntnis erlangt haben, dürfen von diesen nicht für Zwecke verwendet oder weitergegeben werden, die nicht mit ihren amtlichen Pflichten zusammenhängen.
44. Unter keinen Umständen dürfen Richterinnen und Richter gezwungen werden, die Gründe für ihre Urteile öffentlich zu erläutern.

2. Äußerungen zu öffentlichen Debatten

³² Vgl. EGMR, *Previti ./.* Italien (Entsch.), 8.12.2009, Individualbeschwerde Nr. 45291/06, Rdnr. 253.

³³ Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 40.

³⁴ Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR siehe *Lavents ./.* Lettland, 28.11.2002, Individualbeschwerde Nr. 58442/00, Rdnr. 118; *Buscemi ./.* Italien, 16.9.1999, Individualbeschwerde Nr. 29569/95, Rdnr. 67.

³⁵ Vgl. Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 74.

³⁶ Vgl. Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 74.

45. Die Grundsätze der Demokratie, der Gewaltenteilung und des Pluralismus verlangen, dass es Richterinnen und Richtern freisteht, sich an Debatten von öffentlichem Interesse zu beteiligen.³⁷ Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt jedoch auch, dass Richterinnen und Richter nicht selbst als Politikerinnen bzw. Politiker auftreten, wenn sie sich öffentlich äußern. Daher muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Umfang, in dem sich Richterinnen und Richter an öffentlichen Debatten beteiligen können, und dem Erfordernis gefunden werden, dass sie bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und unparteiisch sind und diese Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichtbar sind.³⁸ Der Inhalt und der Kontext einer bestimmten Äußerung sind insofern von besonderer Bedeutung.³⁹
46. Aufgrund ihrer einzigartigen Stellung in einer rechtsstaatlichen Demokratie verfügen Richterinnen und Richter über das Fachwissen und die daraus resultierende Verantwortung, zur Verbesserung des Rechts und zum Schutz der Grundrechte, des Rechtssystems und der Rechtspflege beizutragen.⁴⁰ Vorbehaltlich der Wahrung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sollte es ihnen daher gestattet sein und sie sollten sogar dazu ermutigt werden, zu Informations- und Bildungszwecken⁴¹ an Diskussionen über das Recht teilzunehmen und ihre Ansichten und Meinungen zu Schwachstellen bei der Anwendung des Rechts und zur Verbesserung des Rechts sowie des Rechtssystems zu äußern.
47. Bei allen öffentlichen Äußerungen zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sollten Richterinnen und Richter ihre Worte mit Bedacht wählen und in gemäßigem Ton und ausgewogener und respektvoller Art und Weise vortragen. Sie sollten sich jeglicher Diskriminierung, politischer, philosophischer oder religiöser Bekehrungsversuche oder Militanz enthalten.

3. Äußerungen zu Fragen, die die Justiz als Institution betreffen

48. Richterinnen und Richter haben das Recht, sich zu Fragen zu äußern, die die grundlegenden Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, Fragen der Ernennung oder Beförderung von Richterinnen und Richtern und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung, betreffen.⁴² Betrifft eine Angelegenheit konkret die Tätigkeit der Gerichte, sollte es Richterinnen und Richtern auch freistehen, sich zu politisch kontroversen Themen zu äußern, auch zu Gesetzesvorschlägen und der Regierungspolitik.⁴³ Dies ergibt sich daraus, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, über diese Themen informiert zu werden, da es sich um sehr wichtige Angelegenheiten in einer demokratischen Gesellschaft handelt.⁴⁴ Richterinnen und Richter in Führungspositionen

³⁷ Vgl. EGMR, *Previti ./. Italien* (Entsch.), 8.12.2009, Individualbeschwerde Nr. 45291/06; vgl. Stellungnahme Nr. 18(2015) des CCJE, Rdnr. 42.

³⁸ Vgl. Stellungnahme Nr. 18(2015) des CCJE, Rdnr. 42; Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE, Rdnrn. 30 ff., insbesondere Rdnr. 33.

³⁹ Siehe den Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 42.

⁴⁰ Siehe die Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 156.

⁴¹ Siehe die Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 139.

⁴² Vgl. Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 69; Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 138; Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnrn. 33-34.

⁴³ Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 138.

⁴⁴ Vgl. EGMR, *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.06.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 165.

oder solche, die eine Position in Richtervereinigungen oder dem Justizverwaltungsrat innehaben, sind prädestiniert dafür, sich im Namen der Justiz zu äußern.

49. Richterinnen und Richter haben das Recht, sich zu ihrem Status, ihren Arbeitsbedingungen und zu allen anderen Fragen, die ihre beruflichen Interessen betreffen, zu äußern und Forderungen zu stellen. Richtervereinigungen spielen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle.⁴⁵
50. Richterinnen und Richter sollten sich zurückhaltend verhalten⁴⁶, um ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Darüber hinaus dürfen öffentliche Äußerungen gegenüber der Regierung in Angelegenheiten, die für die Justiz von Belang sind, nicht den Anschein erwecken, als würde es sich um Lobbyismus handeln oder als gäben sie einen Hinweis darauf, wie eine Richterin bzw. ein Richter entscheiden würde, sollte eine bestimmte Angelegenheit vor Gericht zu klären sein. Hochrangige Richterinnen und Richter müssen diesbezüglich aufgrund ihrer herausragenden Stellung besonders vorsichtig sein.

4. Öffentliche Kritik an der Justiz / an anderen Richterinnen und Richtern

51. Was öffentlich geäußerte Kritik oder Informationen zu die Justiz betreffenden Angelegenheiten angeht, einschließlich Bemerkungen über andere Richterinnen und Richter, folgt der CCJE dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und erkennt an, dass Richterinnen und Richter stets zurückhaltend agieren sollten, wenn naheliegt, dass die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz in Frage gestellt werden könnte⁴⁷. Der Grund hierfür ist die Notwendigkeit, das Vertrauen der Öffentlichkeit vor schädigenden Angriffen zu schützen, zumal Richterinnen und Richter, die mit Kritik konfrontiert werden, einer Pflicht zur Zurückhaltung unterliegen, die es ihnen untersagt, auf diese Kritik zu reagieren.⁴⁸
52. Äußerungen sind zulässig, wenn sie nicht über die bloße Kritik aus rein beruflicher Sicht hinausgehen, wenn sie Teil einer Debatte über Fragen von großem öffentlichen Interesse sind und wenn sie auf begründeten Behauptungen beruhen.⁴⁹ Richterinnen und Richter sollten sich von Mäßigung und Anstand leiten lassen, selbst wenn sie zutreffende Informationen weitergeben.⁵⁰ Kritisieren sie andere Akteure des Justizsystems, müssen Richterinnen und Richter respektvoll handeln. Ihre Kritik sollte nicht durch persönlichen Groll oder persönliche Feindschaft oder durch die Erwartung eines persönlichen Vorteils motiviert sein. Generell sollten es Richterinnen und Richter vermeiden, sich impulsiv, verantwortungslos oder beleidigend zu äußern.
53. Es ist wichtig, dass in der Justiz eine Atmosphäre herrscht, die es Richterinnen und Richtern erlaubt, Kritik zu äußern, insbesondere in einer hierarchisch organisierten

⁴⁵ Stellungnahme Nr. 23(2020) des CCJE.

⁴⁶ Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore zur Richterethik, Rdnr. 138.

⁴⁷ Vgl. EGMR, *Kudeshkina ./. Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnr. 86; *Di Giovanni ./. Italien*, 9.7.2103, Individualbeschwerde Nr. 51160/06, Rdnr. 71; *Panioglu ./. Rumänien*, 8.10.2020, Individualbeschwerde Nr. 33794/14, Rdnr. 114.

⁴⁸ Vgl. EGMR, *Morice ./. Frankreich* [GK], 23.04.2015, Individualbeschwerde Nr. 29369/10, Rdnr. 128.

⁴⁹ Vgl. EGMR, *Baka ./. Ungarn* [GK], 23.6.2016, Individualbeschwerde Nr. 20261/12, Rdnr. 171; *Panioglu ./. Rumänien*, 8.10.2020, Individualbeschwerde Nr. 33794/14, Rdnr. 119; *Kudeshkina ./. Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnr. 93.

⁵⁰ Siehe EGMR, *Kudeshkina ./. Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnr. 93.

Justiz, in der Richterinnen und Richter in Bezug auf Beförderungen von ihren ranghöheren Kolleginnen und Kollegen abhängig sind. Bevor sie sich an die Öffentlichkeit wenden, sollten Richterinnen und Richter jedoch erst alle bestehenden Abhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen.

5. Aktives / früheres politisches Mandat

54. Die unmittelbare Beteiligung an der Parteipolitik kann Zweifel an der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern aufkommen lassen, weshalb viele Staaten die politischen Aktivitäten von Richterinnen und Richtern beschränken. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält es mit Blick auf das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern die Rechte nach Artikel 6 EMRK zu garantieren, für verhältnismäßig, wenn ein Land Richterinnen und Richter von politischen Ämtern ausschließt.⁵¹ In den Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore heißt es, dass richterliche Aufgaben mit bestimmten politischen Tätigkeiten wie der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament oder einem Gemeinderat unvereinbar sind.⁵²
55. Der CCJE schließt sich der Feststellung des EGMR an, wonach die frühere Mitgliedschaft in einer politischen Partei nicht ausreicht, um Zweifel an der Unparteilichkeit einer Richterin oder eines Richters aufkommen zu lassen, insbesondere wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass diese Mitgliedschaft in irgendeiner Weise mit der Rechtssache verbunden ist.⁵³
56. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu schützen, sollten grundlegende Standards für das richterliche Verhalten wie die Wahrung des Ansehens der Justiz jedoch weiterhin gelten, wenn eine Richterin oder ein Richter ein politisches Mandat innehat.⁵⁴ Haben Richterinnen oder Richter durch bestimmte Äußerungen während ihrer politischen Tätigkeit Standards der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt, müssen sie sich in Fällen, in denen die entsprechenden Angelegenheiten relevant werden, selbst ablehnen. Um sich die Möglichkeit zu bewahren, ihr Richteramt nach ihrem politischen Mandat wieder aufzunehmen, müssen sie Äußerungen, die sie als für das Richteramt ungeeignet erscheinen lassen, unbedingt vermeiden.
57. In Ländern, in denen Richterinnen und Richter neben ihrem richterlichen Amt auch ein politisches Mandat (in Teilzeit) ausüben oder Mitglied einer politischen Partei sein können, sollten sie sich zurückhaltend verhalten, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht zu gefährden.⁵⁵ Es ist unbedingt zu vermeiden, dass sie zu bestimmten Themen oder politischen Angelegenheiten eindeutig Partei beziehen oder gefestigte Meinungen vertreten, die begründete Zweifel an ihrer der allgemeinen Fähigkeit aufkommen lassen, in einer solchen Angelegenheit objektiv zu entscheiden.

⁵¹ Siehe EGMR, *Briçe ./. Lettland*, 29.6.2000, Individualbeschwerde Nr. 47135/99.

⁵² Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 135.

⁵³ Siehe EGMR, *Otegi Mondragon u. a. /. Spanien* (Entsch.), 6.11.2018, Individualbeschwerde Nr. 4184/15 (u. a.).

⁵⁴ Vgl. EGMR *Kudeshkina ./. Russland*, 26.2.2009, Individualbeschwerde Nr. 29492/05, Rdnrn. 85 f.; in dieser Rechtssache war die betreffende Richterin bis zum Ausgang der Wahlen, bei denen sie kandidierte, aus ihrem Richteramt abberufen worden.

⁵⁵ Vgl. Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnrn. 30, 33; Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 66.

VI. Die Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit als rechtliche und/oder ethische Pflicht von Richterinnen und Richtern, von Richtervereinigungen und Räten für das Justizwesen

58. Im Einklang mit seinen Stellungnahmen Nr. 3(2002)⁵⁶ und Nr. 18(2015)⁵⁷ bekräftigt der CCJE, dass alle Richterinnen und Richter für die Förderung und den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit verantwortlich sind, die nicht nur eine verfassungsmäßige Garantie für sie darstellt, sondern ihnen auch die ethische und/oder rechtliche Pflicht auferlegt, diese zu wahren und sich für die Verteidigung des Rechtsstaats und der richterlichen Unabhängigkeit einzusetzen, wenn diese Grundwerte bedroht sind⁵⁸. Dies erstreckt sich sowohl auf Angelegenheiten der internen als auch der externen Unabhängigkeit.
59. Im Hinblick auf die europäische und internationale Zusammenarbeit in rechtlichen Angelegenheiten und die Bedeutung des europäischen und internationalen Rechts für den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit können Richterinnen und Richter Bedrohungen der richterlichen Unabhängigkeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene entgegenwirken.
60. Wenn die richterliche Unabhängigkeit oder die Fähigkeit der Judikative, ihre verfassungsgemäße Funktion zu erfüllen, bedroht oder angegriffen werden, muss die Judikative widerstandsfähig sein und ihre Position furchtlos verteidigen⁵⁹. Diese Pflicht kommt insbesondere dann zu Tragen, wenn die Demokratie nicht mehr richtig funktioniert, d. h. ihre Grundwerte zerfallen und die Unabhängigkeit der Justiz angegriffen wird.
61. Da sich die Pflicht zur Verteidigung aus der richterlichen Unabhängigkeit ergibt, gilt sie für alle Richterinnen und Richter.⁶⁰ Wenn sie sich dabei nicht nur als Privatpersonen, sondern auch im Namen eines Rates für das Justizwesen, einer Richtervereinigung oder eines anderen Vertretungsorgans der Justiz äußern, erhöht sich der ihnen gewährte Schutz.⁶¹ In Anbetracht dessen und je nach Thema und Kontext sind der Rat für das Justizwesen⁶², Richtervereinigungen⁶³, Gerichtspräsidenten oder sonstige unabhängige Gremien vielleicht am besten geeignet, um sich mit diesen Fragen zu befassen, z. B. wenn es um Verfassungsfragen von hoher Bedeutung geht. Richterinnen und Richter können ihre Ansichten auch im Rahmen einer internationalen Richtervereinigung zum Ausdruck bringen.

⁵⁶Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 34.

⁵⁷Stellungnahme Nr. 18(2015) des CCJE, Rdnr. 41.

⁵⁸ EGMR, *Żurek ./. Polen*, 10.10.2022, Individualbeschwerde Nr. 39650/18, Rdnr. 222; Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 102; Generalversammlung des ENCJ, Erklärung von Sofia 2013, Rdnr. vii; Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 140, vgl. auch die Magna Carta der Richterinnen und Richter des CCJE, Rdnr. 3.

⁵⁹Stellungnahme Nr. 18(2005) des CCJE, Rdnr. 41.

⁶⁰ EGMR *Żurek ./. Polen*, 10.10.2022, Individualbeschwerde Nr. 39650/18, Rdnr. 222.

⁶¹ EGMR *Żurek ./. Polen*, 10.10.2022, Individualbeschwerde Nr. 39650/18, Rdnr. 222.

⁶² Ihr Auftrag besteht darin, die Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter und der Justiz zu wahren und den Rechtsstaat zu schützen, Stellungnahme Nr. 23(2020) des CCJE, Rdnr. 29; siehe auch Stellungnahme Nr. 7(2005) des CCJE, C.13.

⁶³ Im Allgemeinen kommt Richtervereinigungen eine wichtige Rolle bei der Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit in der öffentlichen Debatte zu, siehe Stellungnahme Nr. 23(2020) des CCJE, Rdnr. 17.

62. Stellen sich solche Fragen jedoch in dem Gericht der betreffenden Richterinnen und Richter und könnte ihre Unparteilichkeit dadurch begründet in Frage gestellt werden, müssen sie sich selbst von allen Verfahren ausschließen⁶⁴.

VII. Ethische Pflicht der Richterinnen und Richter, der Öffentlichkeit die Justiz zu erklären

63. Richterinnen und Richter sollten bestrebt sein, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Justiz zu fördern und zu erhalten, indem sie das Verständnis und die Transparenz verbessern und dazu beitragen, dass in der Öffentlichkeit keine falschen Vorstellungen entstehen⁶⁵. Der CCJE unterstützt die in den Prinzipien von Bangalore zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass Richterinnen und Richter sich bemühen sollten, die Öffentlichkeit über die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit aufzuklären⁶⁶. Richterinnen und Richter sollten die Arbeit der Justiz genauer erläutern, einschließlich der richterlichen Pflichten und Befugnisse. Sie sollten die Rolle der Justiz und ihr Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten verdeutlichen. Insgesamt sollten sie veranschaulichen, wie die Werte des Justizsystems in der Praxis funktionieren⁶⁷.
64. Der CCJE hat sich bisher auf die Bildungsfunktion der Gerichte und der Richtervereinigungen konzentriert, da diese besonders gut in der Lage sind, eine solche Rolle zu übernehmen⁶⁸. Das Ministerkomitee des Europarats hat die Einsetzung von Gerichtssprechern oder Medien- und Kommunikationsdiensten unter der Verantwortung von Gerichten, Räten für das Justizwesen oder anderen unabhängigen Einrichtungen gefördert⁶⁹. Das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ) weist darauf hin, dass einzelne Richterinnen und Richter zurückhaltend dabei sein sollten, in den Medien als Sprecher aufzutreten⁷⁰.
65. Der CCJE ist der Ansicht, dass auch einzelne Richterinnen und Richter, die über entsprechende Kommunikationsfähigkeiten verfügen, die Funktionsweise und die Werte der Justiz erläutern können⁷¹. Zusätzlich zu den Foren, die der Aufklärung dienen⁷², können sie die Medien, einschließlich der sozialen Medien, als hervorragendes

⁶⁴ Vgl. Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 140.

⁶⁵ Vgl. Stellungnahme Nr. 7(2005) des CCJE, Rdnr. 6-23; siehe auch den ENCJ-Bericht über Justiz, Gesellschaft und Medien (*Justice, Society and the Media, Report 2011-2012*).

⁶⁶ Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnr. 44.

⁶⁷ Siehe auch den ENCJ-Bericht über das öffentliche Vertrauen in die Justiz und das Image der Justiz (*Report on Public Confidence and the Image of Justice (2018-2019)*, Kapitel V, 5.3.

⁶⁸ Stellungnahme Nr. 23(2020) des CCJE, Rdnrn. 44-46; Stellungnahme Nr. 18 (2015) des CCJE , Rdnr. 32; Stellungnahme Nr. 7(2005) des CCJE, Rdnrn. 6-23.

⁶⁹ Siehe Empfehlung Rec(2010)12 des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter, Rdnr. 19, vgl. die Leitlinien der Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zur Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften (*Guide on Communication with the Media and the Public for Courts and Prosecution Authorities*), CEPEJ(2018)15, sowie bereits die Stellungnahme Nr. 7(2005) des CCJE, Rdnrn. 33 ff.

⁷⁰ ENCJ, Bericht 2011-2012, Rdnr. 6.2.6.

⁷¹ Vgl. ENCJ-Bericht 2018-2019, Kapitel V, 5.3.

⁷² Vgl. die Erläuterungen zu den Prinzipien von Bangalore, Rdnrn. 156-157.

Instrument für die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung nutzen⁷³. Dabei sollten sie sich in Zusammenarbeit mit den für die Medienarbeit zuständigen Richterinnen und Richtern oder den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit⁷⁴ gründlich vorbereiten und darauf achten, dass sie die richterliche Zurückhaltung wahren und sich neutral und unparteiisch äußern⁷⁵.

VIII. Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter

1. Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern im Internet und außerhalb des Internets

66. Es ist allgemein anerkannt, dass die Rechte, die Menschen außerhalb des Internets genießen, auch im Internet geschützt sind, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung. Vorbehaltlich der folgenden Punkte können Richterinnen und Richter die sozialen Medien wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger nutzen.⁷⁶

2. Entwicklung von Leitlinien für die Nutzung der sozialen Medien durch Richterinnen und Richter

a) Definition des Begriffs „soziale Medien“

67. Der CCJE erinnert an das allgemeine Verständnis der „sozialen Medien“ als Formen der elektronischen Kommunikation (etwa Websites für soziale Netzwerke und Microblogging), die es den Nutzern ermöglichen, Online-Gemeinschaften zu bilden, um Informationen, Ideen, persönliche Nachrichten und andere Inhalte (z. B. Videos) auszutauschen. In Anlehnung an die Empfehlung CM/Rec(2022)11 des Ministerkomitees des Europarats zu den Grundsätzen der Governance im Bereich Medien und Kommunikation wird in der Stellungnahme ein weit gefasster Medienbegriff verwendet und werden soziale Plattformen als digitale Dienste eingestuft, die Teilnehmer verschiedener Märkte miteinander verbinden, Regeln für diese Interaktionen aufstellen und algorithmische Systeme verwenden, um Daten zu sammeln und zu analysieren und ihre Dienste zu personalisieren.⁷⁷

b) Anwendbarkeit der allgemeinen Regel zur richterlichen Zurückhaltung

68. Die bestehenden internationalen Instrumente enthalten nur wenige Hinweise darauf, wie Richterinnen und Richter ihr Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet ausüben sollten. Nach allgemeiner Auffassung, der sich der CCJE anschließt, gilt die allgemeine

⁷³ Vgl. Bericht des VN-Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 77; die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnrn. 1, 8; vgl. ENCJ-Bericht 2018-2019, Kapitel II, 2.1.

⁷⁴ Siehe ENCJ, Bericht 2011-2012, Rdnr. 6.2.6.

⁷⁵ Vgl. die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 1.

⁷⁶ Bezüglich der Anwendung von Art. 10 EMRK auf die Kommunikation im Internet, siehe EGMR *Delfi AS ./. Estland* [GK], 16.6.2015, Individualbeschwerde Nr. 64569/09, Rdnr. 110; *Kozan ./. Türkei*, 1.3.2022, Individualbeschwerde Nr. 16695/19.

⁷⁷ Siehe Rdnr. 4 des Anhangs zur Empfehlung CM/Rec(2022)11 des Ministerkomitees zu den Grundsätzen der Governance im Bereich Medien und Kommunikation.

Pflicht zur richterlichen Zurückhaltung⁷⁸. Dies bedeutet, dass Richterinnen und Richter es vermeiden sollten, im Internet Meinungen zu äußern oder persönliche Informationen weiterzugeben, die geeignet sind, die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, das Recht auf ein faires Verfahren oder die Würde des Amtes und (das öffentliche Vertrauen in) die Autorität der Justiz zu untergraben. Daher müssen Richterinnen und Richter bei der Nutzung von sozialen Medien Vorsicht walten lassen⁷⁹. Richterliche Zurückhaltung bei der Kommunikation in sozialen Medien bedeutet nach Ansicht des VN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft nicht, dass sich Richterinnen und Richter aus dem öffentlichen Leben in den sozialen Medien zurückziehen müssen⁸⁰.

69. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen sollte die private Kommunikation keinen Beschränkungen der Meinungsfreiheit unterliegen. Unter privater Kommunikation ist zu verstehen, dass sie bilateral oder in einer geschlossenen Gruppe stattfindet, wobei der Zugang von den betreffenden Richterinnen und Richtern gestattet werden muss. Dies schließt Messenger-Dienste (von Person zu Person) und geschlossene Gruppen auf sozialen Plattformen ein.

c) Anpassung des richterlichen Verhaltens an die besonderen Herausforderungen der Kommunikation über soziale Medien

70. Die Nutzung von sozialen Medien bringt neue Herausforderungen und ethische Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der veröffentlichten Inhalte und hinsichtlich der Frage mit, ob dabei Voreingenommenheit oder bestimmte Interessen erkennbar werden. Die sozialen Medien zeichnen sich durch eine breite Zugänglichkeit und große Reichweite aus, was dazu führt, dass die veröffentlichten Inhalte genauer unter die Lupe genommen bzw. hinterfragt werden. Soziale Medien verfügen über eine permanente Speicherkapazität, was die Gefahr der Profilbildung erhöht. Sie beinhalten persönliche Kommunikation in schriftlicher Form, was die Gefahr erhöht, dass private Nachrichten ohne entsprechende Einwilligung veröffentlicht werden und dass die Inhalte in der weiteren Kommunikation verfälscht werden⁸¹. Die Kommunikation erfolgt schnell und pointiert, was Richterinnen und Richter dazu verleiten könnte, unbedachte Beiträge zu veröffentlichen. Handlungen wie das „Liken“ oder das Weiterleiten von Informationen, die von anderen gepostet wurden, mögen vielleicht relativ unbedeutend und beiläufig erscheinen, können aber als regelmäßige Meinungsäußerungen einer Richterin oder eines Richters angesehen werden⁸². Im Gegensatz zu den traditionellen Medien gibt es in den sozialen Medien keinen „Gatekeeper“. Dadurch ist es für Richterinnen und Richter möglich, alles zu veröffentlichen, was ihnen in den Sinn kommt.

⁷⁸ Siehe auch die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnrn. 1, 15; Bericht des VN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnrn. 78, 81; vgl. Empfehlung Rec(2010)12 des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter, Rdnr. 19.

⁷⁹ Vgl. Stellungnahme Nr. 3(2002) des CCJE, Rdnr. 40, bezüglich den Beziehungen zur Presse.

⁸⁰ Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 79.

⁸¹ Vgl. Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr. 81; vgl. ENCJ-Bericht 2018-2019, Kapitel II, 2.1.

⁸² Vgl. die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 6.

71. Aufgrund dieser spezifischen Risiken müssen Richterinnen und Richter bei der Kommunikation in den sozialen Medien besondere Vorsicht walten lassen⁸³. Nach Feststellung des CCJE besteht ein erhebliches Risiko, dass das Teilen persönlicher Inhalte negative Auswirkungen auf den Ruf von Richterinnen und Richtern oder auf die Justiz insgesamt haben kann⁸⁴. Daher sollten Richterinnen und Richter nicht über soziale Medien oder Messenger-Dienste mit Parteien, deren Vertretung oder der Öffentlichkeit über Fälle kommunizieren, die ihnen zur Entscheidung vorliegen oder wahrscheinlich vorgelegt werden⁸⁵. Sie sollten vorsichtig in Bezug auf das Risiko der Falschdarstellung sein, das mit Äußerungen in geschlossenen Gruppen verbunden ist. Sie sollten darauf achten, dass auf Grundlage ihrer Kommentare kein „Profil“ erzeugt wird, das den Eindruck erweckt, dass es ihnen in Bezug auf bestimmte Themen an Offenheit und Objektivität mangelt. Das Gleiche gilt für Gruppen auf sozialen Plattformen, denen sie beitreten, für Personen, denen sie folgen, und für Kommentare, die sie „ liken“ oder „retweeten“, denn je einseitiger diese sind, desto eher kann der Eindruck entstehen, dass diese Richterinnen und Richter nicht unabhängig und unparteiisch sind⁸⁶. Wenn sie sich an einer Diskussion über ihre Richtertätigkeit beteiligen, sollte der Schutz der Autorität und der Würde des Amtes sie davon abhalten, Kommentare abzugeben, die die angemessene Ausübung ihres Amtes in Frage stellen.
72. Richterinnen und Richter müssen sicherstellen, dass sie die Autorität, die Integrität, die Gepflogenheiten und die Würde ihres Richteramts wahren⁸⁷. Sie sollten sich bewusst sein, dass Sprache, Kleidung, Fotos und die Offenlegung sonstiger persönlicher Informationen dem Ansehen der Justiz schaden können. Insoweit birgt es einige Risiken, wenn Richterinnen und Richtern gestattet ist, Details aus ihrem Privatbereich, etwa ihren Lebensstil oder ihre Familie betreffend, preiszugeben. Ob eine Äußerung dem Ansehen der betreffenden Richterinnen und Richter oder der Justiz schaden kann, sollte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.
73. Richterinnen und Richter sollten sich in den sozialen Medien nicht in einer Weise engagieren, die sich negativ auf die öffentliche Wahrnehmung der richterlichen Integrität auswirken könnte, z. B. indem sie als Influencer auftreten.
74. Richterinnen und Richter sollten prüfen, ob unangemessene digitale Inhalte aus der Zeit vor ihrer Ernennung das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder dem Ansehen der Justiz schaden könnten. Ist dies der Fall, sollten sie diese Inhalte nach Möglichkeit und unter Beachtung der in ihrem Rechtssystem geltenden Vorschriften entfernen⁸⁸.

d) Vorschlag der transparenten Nutzung sozialer Medien (vorbehaltlich der Genehmigung)

⁸³ Vgl. Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 29. April 2019, A/HRC/41/48, Rdnr 81.

⁸⁴ Vgl. ENCJ-Bericht 2018-2019, Kapitel II, 2.1.

⁸⁵ Siehe auch die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 17.

⁸⁶ Vgl. die unverbindlichen Leitlinien von UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 18.

⁸⁷ Vgl. die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnrn. 5 und 18.

⁸⁸ Vgl. die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 21.

75. Die Pflicht zur richterlichen Zurückhaltung gilt für die Kommunikation in den sozialen Medien, unabhängig davon, ob die betreffenden Richterinnen und Richter ihre Identität preisgeben oder nicht⁸⁹. Es gibt keinen Grund, Richterinnen und Richter daran zu hindern, Pseudonyme zu verwenden. Pseudonyme erlauben jedoch kein unethisches Verhalten. Außerdem ist das Verschweigen des Richteramts oder die Verwendung eines Pseudonyms keine Garantie dafür, dass der wahre Name oder der Richterstatus nicht bekannt werden. Auch ein Disclaimer in ihren Social-Media-Profilen, der besagt, dass alle Inhalte oder Meinungen in ihrer persönlichen Eigenschaft geäußert werden, entbindet sie nicht von der Pflicht, Zurückhaltung zu üben.

e) Betonung der Wichtigkeit, Richterinnen und Richter im Umgang mit den sozialen Medien zu schulen

76. Der CCJE betont, wie wichtig es ist, alle Richterinnen und Richter in Bezug auf Social-Media-Anwendungen und die ethischen Implikationen ihrer Nutzung im privaten und beruflichen Kontext zu schulen⁹⁰.

77. Diese Schulung sollte den Richterinnen und Richtern helfen zu verstehen, welches Maß an Zurückhaltung sie zum Schutz ihrer Sicherheit und zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Würde ihres Amtes und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu wahren, einhalten müssen. Ein sinnvoller Aspekt einer solchen Schulung wäre das Verständnis dafür, welche Social-Media-Plattformen genutzt werden, wie die verschiedenen Social-Media-Plattformen funktionieren, welche Art von Informationen für den Austausch auf den verschiedenen Social-Media-Plattformen geeignet sind und welche potenziellen Risiken und Folgen die Teilnahme an einer solchen Plattformkommunikation haben könnte. Die Schulung sollte auch technische Aspekte (z. B. die unterschiedlichen Datenschutzeinstellungen der verschiedenen sozialen Plattformen), Aspekte der Profilerstellung und des Datenschutzes umfassen.

78. Die Justiz sollte neu ernannten Richterinnen und Richtern sowie Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit kontinuierlich Schulungen anbieten. Richtervereinigungen können zur Schulung sowie zum Austausch und zur Weitergabe von Wissen und bewährten Praktiken unter Richterinnen und Richtern beitragen.

IX. Empfehlungen

1. Richterinnen und Richter genießen wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger das Recht auf freie Meinungsäußerung. Über das individuelle Recht der Richterin oder des Richters hinaus erfordern die Grundsätze der Demokratie, der Gewaltenteilung und des Pluralismus, dass sich Richterinnen und Richter an Debatten von öffentlichem Interesse beteiligen können, insbesondere wenn es um die Justiz betreffende Fragen geht.

⁸⁹ Siehe auch die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnr. 16. Vorausgesetzt, dies verstößt nicht gegen geltende ethische Standards oder bestehende Regelungen, die eine Identifizierung der betreffenden Richterinnen und Richter als Angehörige der Justiz in den sozialen Medien verbieten. Vgl. Rdnrn. 12-13.

⁹⁰ Siehe auch ENCJ-Bericht 2018-2019, Kapitel II, 2.7; ENCJ-Bericht 2011-2012, 6.2.4; die unverbindlichen Leitlinien des UNODC zur Nutzung von sozialen Medien durch Richterinnen und Richter, Rdnrn. 14, 38-40; vgl. Stellungnahme Nr. 23(2020) des CCJE, Rdnr. 18; Magna Carta des CCJE, Rdnr. 18.

2. In Situationen, in denen die Demokratie, die Gewaltenteilung oder die Rechtsstaatlichkeit bedroht sind, müssen Richterinnen und Richter widerstandsfähig sein und haben die Pflicht, sich zur Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit, der verfassungsmäßigen Ordnung und der Wiederherstellung der Demokratie sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu äußern. Dies schließt Ansichten und Meinungen zu politisch sensiblen Themen ein und betrifft sowohl die interne als auch die externe Unabhängigkeit der einzelnen Richterinnen und Richter und der Justiz im Allgemeinen. Richterinnen und Richter, die sich im Namen eines Rates für das Justizwesen, einer Richtervereinigung oder eines anderen Vertretungsorgans der Richterschaft äußern, verfügen insoweit über einen größeren Ermessensspielraum.
3. Neben Richtervereinigungen, Räten für das Justizwesen und sonstigen unabhängigen Gremien haben auch die einzelnen Richterinnen und Richter die ethische Pflicht, der Öffentlichkeit das Justizsystem, die Funktionsweise der Justiz und ihre Werte zu erläutern. Indem sie das Verständnis und die Transparenz verbessern und dabei helfen, dass falsche Darstellungen in der Öffentlichkeit vermieden werden, können Richterinnen und Richter dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu fördern und zu erhalten.
4. Bei der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung sollten Richterinnen und Richter ihre besondere Verantwortung und Pflichten in der Gesellschaft berücksichtigen und in allen Fällen, in denen ihre Äußerungen in den Augen eines vernünftigen Beobachters ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit oder die Würde ihres Amtes beeinträchtigen oder die Autorität der Justiz gefährden könnten, Zurückhaltung bei der Äußerung ihrer Ansichten und Meinungen üben. Insbesondere dürfen sie sich nicht zum Inhalt von Fällen äußern, mit denen sie gerade befasst sind. Auch müssen Richterinnen und Richter die Vertraulichkeit der Verfahren wahren.
5. Generell sollten Richterinnen und Richter es vermeiden, sich in öffentliche Kontroversen einzumischen. Auch wenn die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder die Teilnahme an öffentlichen Debatten erlaubt ist, müssen sie sich jeglicher politischen Tätigkeit enthalten, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit oder das Ansehen der Justiz beeinträchtigen könnte.
6. Richterinnen und Richter sollten sich sowohl der Vorteile als auch der Risiken der medialen Kommunikation bewusst sein. Zu diesem Zweck sollte die Justiz den Richterinnen und Richtern Schulungen anbieten, in denen sie über die Nutzung der Medien aufgeklärt werden, die ein hervorragendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit sein können. Gleichzeitig sollte ihr Bewusstsein dafür geschärft werden, dass alles, was sie in den sozialen Medien veröffentlichen, auch nach dem Löschen dauerhaft bleibt und frei interpretiert oder sogar aus dem Zusammenhang gerissen werden kann. Die Verwendung von Pseudonymen bedeutet nicht, dass unethisches Verhalten im Internet dadurch gedeckt ist. Richterinnen und Richter sollten nichts veröffentlichen, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder im Widerspruch zur Würde ihres Amtes oder zur Justiz stehen könnte.
7. Regeln oder Verhaltenskodizes über den Umfang der Meinungsfreiheit von Richterinnen und Richtern und etwaige Einschränkungen ihrer Ausübung sollten von den Richterinnen und Richtern selbst oder von ihren Vereinigungen festgelegt werden.